

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 20. April 1801.

i. Publicanda.

Da die bisherigen von den associirten höchst und hohen Ständen des nördlichen Deutschlandes bestrittene gemein-schaftliche Natural-Verpflegung der Königl. Preuß. und Herzoglich Braunschweig-schen Truppen mit Ende dieses Monats April c. gänzlich aufhört; mithin auf Rech-nung ständischer Einlieferungen keine Ra-tions- und Portions-Quittungen, welche weiter als bis incl. den zarten April c. han-ten, bey den Magazins angenommen wer-den; so wird selches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Damit ferner das bisherige Verpfle-gungs-Geschäft, der Allerhöchsten Absicht gemäß, baldigst abgeschlossen werden kön-ne; so werden alle hohe Landes-Regierun-gen, welche auf Rechnung ihrer eigenen Natural-Lieferungen an die diesseitigen Magazine, Königlich Preußische oder Herz-oglich Braunschweigische zum Observa-tions-Corps gehörige Truppen unmittelbar verpflegt haben, hierdurch aufgesordert: die Nations- und Portions-Quittungen bald-möglichst und längstens bis den 20. May c. an uns in das Hauptquartier des Corps d' Armee zur Abrechnung einzusenden.

Alle übrigen Inhaber solcher Nations- und Portions-Quittungen, insbesondere die Entrepreneurs und Unterlieferanten, wel-

che solche an sich gebracht haben, um städtische Lieferungen ganz oder zum Theil da-durch zu berichtigten; haben solche baldigst und spätestens bis Ende May c. an die resp. Proviant-Aemter abzuliefern, indem nach Ablauf dieses äußersten Termins keine Verpflegungs-Quittungen weiter angenom-men werden; sondern die alsdann etwan noch zurückgebliebenen Lieferungs-Rück-stände schlechterdings in natura gefordert werden.

Endlich werden die resp. Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammern und sonstigen Landes-Collegien, desgleichen alle auswärtigen Landes-Regierungen und Bes-hörden, welche wegen Durchmärche der Königlichen Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen, insbeson-de-re für verabredete Rations- Portions ges-tellten Marsch-Worspann und Boten, ferner für diejenigen Lieferungen an Feurung und Licht, welche nach dem Regulativ Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1796. zur Vergütigung aus der Kreys-Militair-Casse qualifizirt sind, endlich auch alle Pers-sonal-Creditoren die für dergleichen Prästa-tionen und Lieferungen an die Armee und an die Feld-Lazar-ths oder sonst aus ir-gend einem Grunde, Forderungen an uns oder an die Kreys-Militair-Casse zu ma-

chen haben; aufgesordert solche baldmöglichst und spätestens bis zum Ablauf des Monats May bei uns anzuseigen und auf die gehörig justifizierten Liquidationen ihre Beschrifzung zu gewähren; diese Frist aber um so gewisser zu benutzen, als nach Ablauf derselben jede zurückgeliebene Forderung förmlich ausgeschlossen, und die gänzliche Auseinanersetzung der hohen Association vor sich gehen wird.

Zur Vermeidung aller Missverständnisse und Weitläufigkeiten, wird nur noch bemerkt: daß wegen der ordentlichen Einquartierungs-Rästen und aller Observanz-mäßig damit verknüpften Prästationen insbesondere wegen derselben Abholung der Kourire aus den Magazins in die Cantiereungen, Feuerung für Subalterni Offiziers und Gemeine sc. keine Fonds ausgesetzt werden, keine Forderungen gemacht oder von uns angenommen werden können.

Minden den 11ten April 1801.
Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat
des Westphäl. Corps.

v. Hüllesheim. v. Rohr.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß

1. ein jeder welcher während der bevorstehenden Messzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sei Mondchein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungebündete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Latern versehen seyn müssen, als wovon einzige und allein die Patrouillen-Politzen-Dienner und diejenigen Personen angenommen werden, welche zur Erhaltung der Polizey angestellt und mit einer Beschäftigung dessen versehen werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder voll solcher Begleitung zu seyn, zu der angegebenen Zeit

auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewährigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathaus geführet und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber dem Beifinden nach, in Polizeystrafe genommen werden wird: wobei

3. einen jeden hierdurch untersagt wird, während der Messzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch z. Waaren, Mobilen, Leinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bei vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs geheiligste nachzuobeyen, und derselbe verhindern, Unannehmlichkeiten und Strafen auszunehmen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird; so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Bekämpfung der nächtlichen Diebstähle sc. durch Verschließung der Häuser und Fensterläden auch das Seinige möglichst einzumauern und solchen Personen, deren Verdächtigkeit ihnen verdächtig scheinet, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Kenntniß der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß des Policeyamts keine fremde jnd unbekannte Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bestands und verdacht, gewordenen Fremden, aber eigentliches Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Wohntage ihres Verdachts gegen dieselben dem Policeyamt anzuzeigen, als durch welche private Mitwirkung vorzüglich die nächtliche

Richter und Sicherheit des Eigentumsgesetzes werden faulen. 10. dass seine Herrn
nachts wirkt das Nachtwachen auf den
Straßen außer Constaat und der Uferseite bey
1 Rtl. nicht den Stollen und Scheinen aber,
oder thörichten Dreschen, hat s. Rtl., oder
nach Umständen bey Erfahrungssirote, von
vornehmen untersagt. 11. Der Denunciant erhält
Wahrheitsbeweisungshilfe jedochnah die Hälfte
der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird
und zu ermächtigen ist und daher jeder kann
gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu halten.

Minden den 16ten April 1801.
Wollernacht aus selbstst.
Gau gnuendt v. Wohlw. amque.

2. Citationes Præteritæ.

Da der Criminalesch Müller als Vertreter der
Invaliden-Casse bey bisheriger Regierung vorgetra-
gen hat, das nachstehende Unterthatten hat ihm's
Reinberg dass

1. Christian Friedrich Dusse Nr. 78. aus Gab-
hofsstadt.

2. Carl Ludewig Levermann Nr. 31. aus Lipp-
hofen.

3. Christian Friedrich Nottkamp Nr. 15. aus
Hulbork.

4. Christian Friedrich Ausdicker von Nr. 4. aus
Ahlsdorf.

5. Johann Heinrich Overpfeifer von Nr. 3. der
Oberbauerschaft.

6. Johann Diederich Gochmus oder Winkel Nr.

7. Gottlieb Friedrich Voelck von Nr. 22. aus
Ilsenstadt.

8. Friedrich Wilhelm Henke oder Hestkamp Nr.

9. aus Frotheim.

10. Johann Friedrich Boesche von Nr. 5. aus
Duerneim.

11. Friedrich Böhm mussel von Nr. 35. aus
felsk. in Hohenwitz und Lübeck in alle Orte
12. Johann Heinrich Kellhorn Nr. 36. aus
Spradow in Lübeck gründt.

13. Johann Friedrich Möhlmann Nr. 33. aus
Gerdow.

14. Philip Wilhelm Gräfecke Nr. 66. aus Leibsch.

15. Johann Friedrich Meyer Nr. 1. aus Blas-
heim.

16. Johann August Bömler von Nr. 3. daselbst.

17. Konrad Heinrich Viehfeldt von Nr. 22.
daselbst.

18. Franzus von Nr. 51. daselbst.

19. Albrecht von Wohlw. Sehner von Nr. 1. aus Leibsch.

20. Johann Friedrich Knoblit aus der Grußg.

Stadthausen.

21. Caspar Henricus Kühler von der Eicel-
schen Werde.

sich anhendt Landes begeben, um sich dem Dienst
als Soldaten, Pack und Transporte und dem
Militärdienst verhauft zu entziehen, daher ih-
resiges und zuflüchtiges Vermögen der Invaliden-
Casse verfallen sey; so wird diese Klage den ab-
wesenden Beklagten hierdurch öffentlich bekannt
gemacht mit der Nachricht, daß zu ihrer Rück-
kehr in ihr Vaterland und zur Verantwortung
gegen die Klage Terminus coram deputato Aus-
cultator v. Rappard auf den 15ten July a. c. Mor-
gens 9 Uhr auf hiesiger Regierung bezielet sey;
woher ihnen aufgegeben wird, spätestens in dem
Termine über ihre bisherige Abwesenheit Nede-
r und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die
Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wer-
den dieselben aber dieses spätestens in dem beziels-
ten Termine nicht thun; so haben sie zu gewähr-
gen, daß die Klage des Vertreters der Invali-
den-Casse, als begründet angesehen und sie als
kreulich Unterthanen betrachtet werden und ihres
jetzigen und künftigen ihnen etwa anfallenden Ver-
mögens für verlustig erklärt und solches der In-

haliden-Cassen zu erkennen werden wird; wornach sie sich also zu achten haben. Bekundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beim Amte Reineberg offigirt, auch den diesigen Intelligenzblättern und den Lippstädter Zeitungen dreymahl inserirt worden. So geschehen Minden den 2ten März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Meiningische
Regierung.

v. Arnim.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Glißmann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Glißmann allhier, die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Henningschen Wurmund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rtl. ausgestellt, und eod. dato ingetragen, wofür 4 Stück in der Masch zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Besselschen und Kreken Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Küster Johann Henr. Helming in Eidinghausen unterm 11ten Oct. 1752. über 130 Rtl. ausgestellt und den 12. Oct. d. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knops und Glißmanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckmeyer und Drosse zur Sicherheit bestellt sind, zur Löschung übergeben, kann aber die dazu erforderlich gesehliche Quittung des ohnstreitig verstorbenen Gläubigers weder beibringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um von denen die Quittung zu erfordern. Um also, da die Obligationes bezahlt seyn sollen, die Löschung zu erhalten, hat der Friedr. Glißmann ein öffentliches Aufgebot aller berer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Præclusion nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewillfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalien aus irgend einem

Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst Anspruch haben, edictar über verabladen; solches in Termino den 23ten May anzugeben und gehörig zu bescheinigen, und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abschließendes Præclusion-Erkentniß mit allen Prætensionen abgewiesen und darauf die Löschung der qua Obligationen bewölkt werden soll.

Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1801
Königl. Preuß. Justizamt

Becker.

Da von den Dieckmann, Hövener, Wasmann und Marrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Lödererklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Verbice, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,

2. des verabschiedeten vornehmlichen Haushalt Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach nach Frankreich begaben,

3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergesellen Johann Adolph Wagemann,

4. des Georg Daniel Wagemann,

5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hövener,

6. der Bäckergesell Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und

7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angebragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deseriziert worden; so werden vorgedachte verschollene, und deren etwa zurückgelassne unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch edictarisch vorgesaden, sich in Zeit von 9 Monaten und zwar längstens in Termius den 8. Januar künftigen 1802ten Jahrs entweder persönl-

lich, indes schriftlich vor dem Stadtgericht ausschließlich melden, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen denen sich dazit legitimirenden nächsten Erben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich und Georg Daniel Wagemann zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 15ten Junii, bey Strafe ewigen Stillschweigens, so wie auch die etwaigen Inhaber der von dem verstorbenen Cammerer, dieser Wagemann an den Hrn. Senator Havergo, und von dessen Erben dem Hrn. Camerarius Delius cedirten, und bei letztern verloren gegangene Obligation sub dato Wiesfeld den 13. April 1775. auf den 15ten Junii eyla unter der Warnung ans Rathaus vorgeladen, daß bey ihrem Ausbleiben dasse Stadtverschreibung für mortuorum erklärt und im Hypothekenbuche gewischt werden soll.

a) Wiesfeld im Stadtgericht den 23. März 1801.

b) Consbruch. Bubdeus.
Da nach vollendeter Vermessung folgende gemeine Markengründe in der Bauerschaft Lehen und Doerenthe, als:
1) Der Doerenthe und Leher Berg,
2) der Dostern Kley und der Kley im Esche,
3) die Wischelagen,

4) die Krückeler Heide
5) der Sand im Doerenther Gelbe
6) das Leher Feld nebst einen Theil des Eugeplakens, zur Theilung bequem gefunden worden, so ist zum Bewuf der Ausseinanderziehung von unterschriebenen Termibus auf den 18ten Julii abberaumet und werden alle diejenigen, die auf diese Markengründe berechtiger, so wie auch die etwaige unbekannte Realpretendenten hiermit öffentlich vorgeladen, um im besagten Termine Vormittags um 10 Uhr zu Ibbenbüren auf dem Umthause zu erscheinen, die habende und verlangte Gu-

rechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie mögen hervorheben aus welchen Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggensichts, Holzhiebes, Holz oder Holzanpflanzungs Gerechtigkeit gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch desendes die habende Documente und Urkunden im Original zu übergeben, denn nächst ihre Erklärung über die bey der Theilung festzusehende Grundsäke abzugeben und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Præclusionssentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt und daß die sich angegebenen Interessenten, als die alleinige berechtigte zu diesen Gemeinheitsgründen erklärt und mit diesen die Abtheilung regulirt werden soll.

Die Güths und Eigenthumsherrn der in diesen Markengründen belegenen Stetten werden zugleich auch aufgefordert in gedachten General Liquidations Vermöthe etwaige Gerechtsame anzugeben und über die Theilung sich zu erklären, mit der Warnung, daß sonst angenommen werden wird, wie sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilligt und die Verhandlungen ihrer Eigentümlichen oder Erbpächter genehmigt und damit zufrieden sind, was nach Verhältniß der Verhandlung zu ihren Collegen an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird.

Ibbenbüren den 16. Merz 1801.
Königliche Preussische zur Markenteilung in der Oberen Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

3. Citatio - Creditorum.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii- und Calculatotis Stremming, sowohl den ingrossirten

als nicht ingrossirten, wird hierdurch veranlaßt gemacht, daß in Absicht der possessio Massae des Verstorbenen, der Liquidations-Prozeß eröffnet, und die öffentliche Substitution, zur actis Massae gehörigen Hauses mit Zubehör, so wie die Veranlassung des Mobilien-Machlasses bereits angeordnet worden. Alle, die van gedachten Streitigkeits-Machlass rechtliche Ansprüche, habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen im Amts-Haus den 6. März curr. vor dem ernannten Deputato Regierungss-Amts vom Wirk des Morgens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch anlängige Bevollmächtigte, Fiduciareinheit, um ihre Forderungen an die Machlass-Masse, gehörende einzumelden, und deren Mächtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuttscheine oder sonst gehörig nachzuweisen; und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradicctor Massae ernannten Justiz-Commissarii Ebenen das-
ten gesetzliche Classification und Ordnung zu erwarten. Wobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden, oder deren Mächtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie allen ihrer eignen Vorrechte verlustig erlässt, und mit ihren Verbrechungen nur an dasjenige verfällt nach Beurtheilung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, möchte verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Anseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgesetzet, und sowohl bey bewillten als bey dem Magistrat von Lübecke und beyr Amt-Petershagen aufgefigt auch in den Mindenschen Intelligenzblättern und Hypsiäder Zeitungen eingezückt worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-
schen Regierung. D. 1801. Jan. 9.
Justiziarum und Commissarum.

Am mit Schlußselbstrig. I. am seit
den 1. Februar 1801. In Schutz
bezugstand des ausgebliebenen Königl. Eigens
behörigen Schreiberschen oder Oldendorf-
schen Colonats Nr. 4. in Roedern, zu regi-
strieren; werden hierdurch alle diejenigen,
welche an diese Stelle, und den verstorbenen
Besitzer derselben Forderungen haben
bei Gefahr der Abweisung aufgefordert,
solche in demselben den 1. Jan. 1801.
dahier am Amts anzugeben und die Mächtig-
keit derselben nachzuweisen.

Der sich bei Ingelting Nr. 200. zum Kult-
tuskampfe Petershausen als Heuer-
erling aufgehaltene Hinrichmann Mosolf
hat sich mit seinen Sachen und Frau heim-
lich fortgegeben; und mehrere Fideikomis-
so auf ihre Befriedigung, dagegen hochge-
lassen.

Es wird daher in Gemäßheit der A. Ge-
O. P. L. L. 50. §. 3. N. 4. der Concilia
über des Entwickelten Vermögen hiedurch
ex officio eröffnet; und alle diejenigen, so an
gedachten Mosolf Ansprüche und Forderungen
rechtlich machen zu können glauben,
hiedurch aufgefordert, solche im Ter-
mino den 26ten Jan. Morgens 9 Uhr auf
hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig
nachzuweisen, unter der Warnung, daß
diejenigen Creditoren, so sich nicht melden,
von der vorhandenen Masse abgewiesen und
ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Petershagen den 25. März 1801.
Königl. Preuß. Justiziar.

Becket. G. Odeler.
D. a. der probsteilich Leversche Eigenbehör-
ige Col. Friederich Wilhelm Schütz-
ter, no. 53 in Levern sich außer Stande
befindet, seine sämtlichen Creditoren auf
einmal zu befriedigen, bis gütliche Behand-
lung mit demselben, welche am 19. Febr.
versucht worden, auch ohne Erfolg ge-
blieben ist; so soll zum Besten der Gläu-
biger, das Mobilien Vermögen des Ge-
meinschaftsdatters verkauft und das Colongt-

Dieselben elocet werden alle diesestigen, welche an beli. Schätzungen v. Aufzöderung zu machen und solche noch nicht ausgegeben haben; werden daher hiedurch vorgeladen, diese Forderungen am 1^{ten} May o. zu liquidiren und deren Nichtigkeit nachzuweisen. Die Nichterscheinenden erhalten ihre Bezahlung nicht eher, als bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriedigt worden sind. Gericht Levern den 12. März 1801.

Widder.

Der königl. eigenbehörige Kolonus Herrmann Heinrich Höner zu Neukirch nr. 9 Bauerschaft Theesen, hat dato wegen überhäusster Schulden, auf Convokation der Kreditoren und auf Regulierung terminlicher Zahlung nach den Kräften der Stette angebracht.

Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Höner Forderungen zu haben vermögen, zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 2. Mai an die Gerichtsstube zu Bielefeld unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden mit ihren Forderungen den sich meldenden Kreditoren werden uschreift, und nur mit diesen ohne Rücksicht auf etwaige nachherige Einwendungen von Seiten der Zurückgebliebenen die nöthigen Bestimmungen in Aussicht des Zahlungspunkts werden getroffen werden.

Schildesche am königl. Amt Werther den 22sten Febr. 1801.

Neukirch
Ueber das Vermögen des freien Colonist und Commerzianten Casper Heinrich Stuve Nr. 12 zu Dornberg ist unter nachstehenden Dato Konkurs eröffnet.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Stuve, aus welchem Grunde es auch sein möge, Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben, auf den 6. May Morgens früh 9 Uhr, an die Gerichtsstube zu Werther, unter der Verwarnung

vorgeladen, daß die Zurückbleibenden, mit allen Forderungen an die Massa werden abgewiesen werden.

Mögte auch der eine oder andere, von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften besitzen, so muß er davon, bey Verlust des daraan habenden Unterpfands und andern Rechts bey dem Gerichte Anzeige machen und soldige in das gerichtliche Depositum abliefern; insbesondere darf auch niemand bey Strafe doppelter Zahlung, die etwa schuldigen Gelder an den Gemeinschuldner abtragen.

Zum Interimskurator ist der Herr Justiz-Commissair Siegler ernannt, über dessen Beibehaltung sich die Creditoren, in dem bezeichneten Termine zu erklären haben.

Schildesche am königl. Amt Werther den 23. Febr. 1801.

Reuter.

Ta der Henneling Peter Hofels zu Versmold sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe und Liquidierung ad terminum den 7ten May o. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alsdann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis diejenigen, die sich angeben werben, aus der obhandenen Massa ihre völlige Befriedigung erhalten haben.

Amt Ravensberg den 13. März 1801.

Weindorf.

4. Verkauf von Grundstücken.

Der hiesige Worthalter und Kaufmann Diedr. Tiebel senior ist gewillt, folgende ihm zugehörige Immobilien freiwillig zu verkaufen:

1. Das Wohnhaus sub Nr. 363. am Kuhore.

2. Ein Wohnhaus sub Nr. 364. daselbst belegen.

3. Drey Morgen Saatland welche an der Seestraße außer dem Simeons Thore belegen, wovon jährlich 30 mgl. Landschätz an die Rämmerey zu entrichten sind.

4. Zwey Morgen Saatland in Behrens Kämpen aus dem Kuthore zwischen Tielking im Holzhausen und olim Mündermanns Lande belegen, wovon 1 Scheffel Zinsgerste, der Zehnte und 12 mgl. Landschätz gehet.

5. Zwey Morgen Saatland welche bey den Nr. 4. belegen und gehet davon 1 Schfl. Zinsgerste und 12 mgl. Landschätz.

6. Den olim Dedickenschen Hubetheil von 6 Kühen unter der Nr. 69. auf der Koppel außer dem Simeons Thore belegen.

7. Den ehemaligen Arensiken Hubetheil von 6 Kühen so auf den Simeonsthorschen Brüche unter die Nr. 96. belegen.

8. Eine Wiese im Ritterbrüche am Obern Damm sub Nr. 97.

9. Eine Wiese daselbst sub Nr. 116.

10. Eine Wiese im Ritterbrüche am Mitesdamm sub Nr. 47. belegen

Liebhaber zu diesen Grundstücken werden hierdurch eingeladen sich am 29ten May dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr in der Bebauung des Kaufmanns Died. Lichel senior einzufinden ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Bestbietende nach Besinden der Umstände den Zuschlag zu gewähren.

Minden den 27ten Martii 1801.

Diedr. Lichel sen.

Auf Anhalten des Bürgers Johann Christo-
lieb Heyn sollen dessen in der Fahrlisette beym Kohlspotte belegenen Sechstehalb Morgen Landes, wovon zwey Morgen nur Landschätzpflichtig, und sonst frey, die übrigen drey und ein halber Morgen aber mit Sechs und einen halben Scheffel Zinsgerste an das Hochadeliche Marienfürst, und

mit gewöhnlichen Landschätz behaftet sind, in Termino den 30ten April. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathause freiwillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag gewähren. Minden den 21. Merz 1801.

Magistrat alhier.

Schmidtß.

Der Commerciant Hohlt zu Behdem ist des Vorhabens zur Befriedigung seiner auf Bezahlung dringender Gläubiger, folgende von ihm angekaufte Marcken-Gründe öffentlich meistbietend zu verkaufen. als:

1) Einen Kamp bey Arrenkamp an der Holz Straße so 1½ Morgen groß, und zu 160 Rthlr. taxirt ist.

2) Einen Kamp im großen Holze, vor Gruben-Wusche, sechs Morgen groß taxirt zu 130 Rthlr.

3) Einen Marcken-Theil am Schleer-Teiche, drey Morgen groß, taxirt zu 300 Rthlr.

und werden alle Besitz- und Zahlungs-fähige Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet, in Termino Dienstag den 23sten Junius a. c. des Vormittages 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, ihren Voth zu eröffnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewährtig zu seyn.

Von den näheren Bedingungen kann ein jeder auf hiesiger Amts-Stube Nachricht erhalten.

Minden den 30ten April 1801.

Königl. Preußisches Amt hieselbst.
Gaden.

5. Sachen so zu verkaufen:

Treptags als den 24sten dieses, Vormittags um 10 Uhr sollen von Seiten des hiesigen Königl. Preuß. Haupt-Feld-Proviants-Amts so wohl eine Quantität Bretter (Hieben eine Beilage.)

Beklage zu Nr. 16. der Mindenschen Anzeigen.

und Dienlen, als auch alte Lumpen von Säcke und mehrere unbrauchbare Utensilien meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Liebhaber können sich zur festgesetzten Zeit allhier einfinden, die Utensilien in Augenschein nehmen, ihr Gebot eröfnen, und hat der Vestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 18ten April 1801.

Königl. Preuß. Haupt-Feld-Proviant-Amt, des Westphäl. Corps d'Armee.
Kieselbach.

Kemförde. Montags den 27. April und an den folgenden Tagen, Vormittages von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf hiesigen Amtshofe, Schränke, Komoden, Lische, Stühle, Bergeren, Betten, Bettstellen, 2 Wanduhren, Leinen, Drell, Zinn, Kupfer, Messing, Spiegel, Porcellain, Gläser, eine vierstellige Gutsche, ein Wiener Wagen, ein Stuhlwagen, zwey Ackerwagen, Pferde-Geschirr, Reitzeug, Acker- und Garten- auch allerley hölzerne Geräthe, auch Kühe und Schweine, gegen baare Bezahlung in wichtigen Pistolen zu 5 Rthlt und was unter $\frac{1}{2}$ Pistole ist, in Conventions Gelde.

Die erstandenen Sachen müssen Mittages von 12 bis 2 Uhr und Abends von 5 bis 7 Uhr abgeholt werden.

Am 27sten April wird vorzüglich das Bleh, Geschirre und Acker-Geräthe, auch die Wagens vorkommen.

Kemförde den 1ten April 1801.

J. G. Caven.

6. Ausbierung.

Osnabrück. Diejenigen, welche etschlossen, jenn mögten, den Behuf der Königlich Preussischen und Herzogl. Braunschweigischen Truppen, welche die Demarcations-Armee constituiren, annoch

erforderlichen Beiftrag an Haber, Heiz und Stroh, auch Mehl in Tonnen, für das Hochstift Osnabrück zu machen, wollen ihre Erbietungen am Freytag den 24sten April bei dasiger Fürstl. Land- und Justiz-Canzlei vergestalt einbringen, daß sie den mindesten Preis in Golde oder in Conventions-Münze mit einem Agio zu $6\frac{2}{3}\%$ p. Et. für jeden Artikel anzeigen. Von der sonst gewöhnlichen ganzen Quantität ist der sechste Theil erforderlich und geschieht die Albieferung nach Anweisung des Abnigl. Preußischen Feld-Kriegs-Commissariats entweder zu Minden oder an einen andern an der Weeser belegenen Orte, wess-fals der Entrepreneur vorher bey selbigen anzufragen haben wird.

7. Capitalia so auszuleihen.

Am 1ten Octbr. d. J. geht ein Quarts Cassen-Capital von 300 Rtl. in Golde ein. Diejenigen, welche solches sodann gegen Landübliche Verzinsung und hinlängliche Hypothequenordnungsmäßige Sicherheit wiederum leihbar zu erhalten wünschen, können sich deshalb bey mir melden.

Luitmeyer, Canvier-Secretair,
wohnhaft auf dem Stift.

Minden. Es stehen 1200 Rthlr. in Golde zum Ausleihen bereit und gegen den 1. September a. c. werden noch 2500 Rthlr. eingehen. Die Liebhaber dazu, welche hinreichende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, können sich bey dem Intelligenz-Comtoir melden.

8. Sachen zu verpachten.

In dem Hause der Frau Justizräthin Diterici am neuen Thore können 2 bis 3 Wohnzimmer, mit oder ohne Meubeln, sofort vermietet werden.

Da die Königl. Jagdpacht, der Mittels- und Kleinen Jagden, in der Grafs-

schaft Tecklenburg mit Eintrittis 1802. zu Ende geber, und zur andernweilen nächstigen Verpachtung derselben Terminus auf den 1. Janv. d. J. festgesetzt ist; So werden Nachtlustige hier und aufgesondert, sich gedachten 2 ages des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des Gastwirths Heern Amberg zu Tecklenburg einzufinden, und von dem Subscripto die Bedingungen zu vernehmen, darauf ihr Gebot ab Protocollo zu geben, und hat der Bestrebende mit Vorbehalt der Königlichen Aillerhöchsten Aprobation den Zuichlag zu gewärtigen. Gegeben Wölpe bey Tecklenburg den 10. April 1801.

Königl. Preuß. Forstmeister

Schmidt.

9. Avertissements.

Capitain C. Brax wird mit dem schönen schnellsegelnden Oldenburger Brigg-Schiffe, und zwar blos mit Passagiere, medio Maii von der Weser nach Surinam und Demerary abgehen. Das ganze Schiff ist blos für Passagiere, und zwar sehr besquem eingerichtet, auch ist die bestimmte Zahl derselben bis auf einige bereits vollzählig. Wer also noch Gebrauch davon machen will, melde sich mit erstem der Bedingungen wegen.

Bey A. Chr. Kochmus in Minden,

J. F. Hofbauer in Lipstadt,

F. H. Habich in Osnabrück,

Gebüder Niedick in Münster,

oder bey D. Wielkens in Bremen.

Cich sehe mich genötigt, jedem zu warnen, meiner Tochter der Chanciness im Stift Quernheim, nichts ohne baare Verzahlung verabsolgen zu lassen, auch nicht das mindeste auf Pfänder zu leihen, indem ihr Verstand durch Krankheit so sehr gelitten, daß sie sich selbst vorzustehen nicht vermag.

Sign. Herford den 15ten April 1801.
verwittwet v. Quernheim.

Bey dem Schlächter Tolle und Behrens ist eine Partie Kalbfelle vorrätig, Liebhaber dazu müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden, weil sie sonst außer Landes verkauft werden. Minden den 12ten April 1801.

Da ich gegen Ende dieses Monaths meinen bisherigen Aufenthalt in Minden, verlassen werde, so fordere ich einen jeden der an mich etwas zu fordern haben mögte auf, sich dieserthalb in den nächsten Tagen bey mir zu melden, weil ich nach meiner Abreise von hier, mich auf keine weitere Forderungen einlassen werde.

Minden den 12ten April 1801.

Georg Friedr. Bartels.

Bey dem Kaufmann Hrn. Winter steht ein wohl conditionirtes Clavier zu verkaufen.

10. Eheverbindung.

Unserer am 21ten April vollzogene Verbindung machen wir unsren sämtlichen Freunden und Anverwandten unter Verbindung der Gratulationen, hiemit ergebenst bekannt, Hausberge den 21. April 1801.

Joh. Dietr. v. Portugall

Rön. Pr. pensionirter Capitain

Regt. v. Schaden.

Mina Cathar. Dorothea v. Portugall
geb. Baumart.

11. Geburts-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einer gesunden Tochter zeigt seinen Verwandten und Freunden hiemit gehorsamst an

der Stiftsamtmann und Justiz-

Commissair Lampe.

Schildeschen am 13ten April 1801.

12. Todesfälle.

Mit dem Gefühl des bittersten Schmerzes zeig erfülle ich hierdurch die traurige Pflicht, meinen auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt zu machen, daß es

der Vorstellung gefallen, mir meine innigste geliebte, Gottlinn Anna Geina, geborene Schulz aus Norihora, durch den Tod von der Seite zu nehmen. Sie entledigte das Ziel ihrer irrdischen Laufbahn für mich gar zu früh, und beschloss solche nach überstandenen vielen Leiden den 3ten März Abends 10 Uhr mit volliger Unterwerfung in den Willen Gottes im 22. Jahre ihres Alters.

Die verewigte war eine wahre Verehrerin Jesu Christi; ihr Andenken, wird mir auch mit denen, die sie schätzten, unvergesslich bleiben. Mein harter Schmerz ist gerecht, und dieser Verlust desto empfindlicher für mich, da kaum 2 Jahre verflossen sind, daß mir meine erste Frau durch den Tod entrissen wurde. Um also diesen meinen Schmerz nicht zu vermehren, verbitte ich mich, einer gütigen Theilnahme im Voraus überzeugt, alle Kondolenz.

Lecklenburg den 1. April 1801.

Rudolph Langewort.

Alsr zoten vorigen Monaths entschlunkt mirte mein innigst geliebter Mann, der Abteyliche Mundloch C. D. Drögemeyer nach einem kurzen Krankenlager, an den Folgen einer Gehirn-Entzündung in jene frohe Welt. Gebenzt über diesen für mich, und meine beyden Kinder so schmerzhafsten Todesfall, mache ich denselben meinen Gönnern, Freunden und Verwandten hierdurch ganz ergebenst bekannt, und verbitte, überzeugt von einer gütigen Theilnahme, alle Trostbriefe.

Fürstliche Abten Herford den 6. April 1801.

Louise Charlotte Drögemeyer
geborene Zäbtke.

13. Abschied.

Unserzeichnete empfehlen sich den Bewohnern Mindens, und danken ganz ergebenst für alle erzeugte Güte und Freundschaft: wir werden uns glücklich fühlen, wenn Sie uns Gelegenheit geben wollen Ihnen einigermaßen thätig zu beweisen,

dass die Erinnerung davon, uns immer so angenehmi als unauslöschlich seyn wird.
v. Raunp.

Major vom General Staate.
v. Hamelberg.

Major im Regt. v. Stralsund.

14. Durchpassirte Fremde.

Den 12ten April Hr. Van Conductot Menckhoff von Bielefeld nach Berlin.
13. Hr. Lamberti von Bremen nach Osnabrück, Hr. Grote von Hannover und zurück, Hr. Schmidt von Bremen nach Herford, Hr. Rosenthal von Hildesheim nach Münzen, 14. Hr. Thobbeck von Osnabrück nach Stadtthagen, Hr. Edßling von Osnabrück nach Leipzig, Hr. Baumier von Mülheim nach Petershagen, Hr. Dahlensbeck von Bremen nach Schwelm, Hr. Meyer, Hr. Lange und Hr. Krüger von Detmold nach Leipzig, Hr. Kleinjung von Osnabrück nach Herford. 15. Hr. v. d. Wort von Holthausen nach Bremen, Hr. Wulffing und Hr. Moll von Leunep, auch Hr. Arntz von Wermelskirchen nach Hamburg. 17. Hr. Hoffrathe Källenberg von Münster und zurück, Hr. Marechal und Hr. Schach von Hamm nach Berlin, Hr. Pitt von Riga nach Osnabrück. Den 19. Hr. Kurlbaum von Bielefeld und zurück. Den 16. Hr. Domherr von Knesbeck von Hildesheim nach Münster.

Die aufblühende Natur.

Euch sei, ihr ersten Frühlings-Tage,
Der Maſe frohes Lied geweiht,
Die ihr mit zauberischer Mitte
Den Fluren neue Reize leiht,
Zu lange barg des Winters Strenge
Der Schöpfung segnenreiches Bild;
Doch jezo lacht sie uns wieder,
In neu verjüngte Pracht gehüllt.

Jetzt sieht mein Auge mit Entzücken,
Wie uns des Frühlings Schönheit winkt,
Wie Phoebus Strahl im Purpur-Glanze
Den Thau der jungen Knospen trinkt;
Und wie des Zephirs sanftes Wehen
Jetzt um des Landmanns Stirne spielt,
Und all was lebt, von Bonn' durchströmt
Verherrlicht sein Dasein fühlt.

Wie nun ein Chor von Melodien
Dem Schöpfer Lobgesänge bringt;
Wie schwirrend sich die junge Lerche
Bis in die hohen Wollen schwingt;
Und wie im dornigen Gebüsch
Die Nachtigall so schmelzend klagt,
Wenn bei des Morgens frischer Kühl
Aurorens holde Dämmerung tagt.

Die Christen die vor kurz noch ob,
Sind jetzt geschmückt mit hellem Grün,
Und einsam im Gestrauch verloren,
Seh' ich das blaue Weilchen blühn;
Seh', wie sich von des Berges Rücken
Der Bach im nahen Strom ergießt,
Dort, wo die kleine Silberwelle
Das blumenreiche Ufer küsst.

Hier unter diesen hohen Eichen,
Die säuselnd sanfte Kühlung wehn,
Und oft bedroht von Ungewittern,
Noch stolz und unerschüttert stehn;
Die manches schreckliche Jahrhundert
Schon kommen und entfliehen sahn,
Staun ich, ganz im Gefühl versunken,
Die große weite Erde an.

Ga herrlich! herrlich! Welt-Regierer! —
Hast du die Schöpfung ausgeziert,
Die unabsehbaren Gesilde,
In die mein Auge sich verliert.
Wer könnte dich wohl würdig preisen,
Dich, dessen starker mächtger Ruf
Durch ein gebieterisches — Werde!
Dies Eden aus dem Chaos schuf!

Minden v. 16. April 1801.

Julie.

Nachtrag.

Ein Theil der hinterlassenen Möbilien der ohnlangst verstorbenen Witwe Kreckler bestehend in Frauenzimmerkleidung, Westen, Bettsporden, Tischen, Stühlen und andern Hausgeräth, soll den 22. dieses und folgenden Tagen, in der Behausung des Kaufmanns Winter meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Liebhaber belieben Nachmittages 2 Uhr sich einzufinden.

Die Königl. Feld-Haupt-Lazareth-Lieferungs Societät, Salomon Nathan junior et Comp. fordert hierdurch einen jeden auf: vor Ende dieses Monaths ihre allenfallsigen Forderungen an sie, dem Unterschriebenen in der Behausung des Herrn Gieselers in der Brüderstraße schriftlich bekannt zu machen; weil sie weiterhin sich auf nichts mehr einlassen kann und will.

Minden am 15. April 1801.

Heuschel Vandel.